

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Christine Buchholz, Heidrun Dittrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14496 –**

Verhaftung von mutmaßlichen Mitgliedern einer linken Organisation aus der Türkei

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 26. Juni 2013 durchsuchte die Polizei mindestens zwölf Wohnungen und Vereinsräume in Deutschland. Betroffen waren unter anderem das „Kunst-atelier“ in Köln und weitere dem migrantischen Dachverband der „Anatolischen Föderation“ zugerechnete Vereinsräumlichkeiten. Nach Angaben der Bundesanwaltschaft handelte es sich um eine gemeinsame Maßnahme der Bundesanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaften Düsseldorf und Hamburg gegen die verbotene Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C). Aufgrund von Haftbefehlen der Bundesanwaltschaft wurden die türkischen Staatsbürger S. D., M. D., Ö. G. und L. A. sowie im Wege der Rechtshilfe in Österreich Y. T. festgenommen. Sie sind verdächtig, seit spätestens 2002 Funktionäre oder hochrangige Führungskader der als ausländische terroristische Vereinigung nach § 129b des Strafgesetzbuchs (StGB) eingestuften DHKP-C zu sein (www.presseportal.de – Pressemitteilung der Bundesanwaltschaft vom 26. Juni 2013).

Nach Angaben der „Internationalen Plattform gegen Isolationshaft“, die Solidaritätsarbeit für die Verhafteten organisiert, stützen sich diese Vorwürfe auf die Anmeldung und Durchführung von Demonstrationen und Kundgebungen sowie insbesondere auf die Veranstaltung eines Konzertes der bekannten Musikgruppe Grup Yorum aus der Türkei am 8. Juni 2013 in Oberhausen. Mit Gewinnen aus diesem Konzert sollen die Verhafteten demnach die DHKP-C finanziell unterstützt haben.

Das Konzert mit 13 000 Zuhörern richtete sich nach Angaben der „Internationalen Plattform gegen Isolationshaft“ gegen Rassismus und war den Opfern des NSU gewidmet. Die Plattform weist den Vorwurf der Bundesanwaltschaft unter Verweis auf den niedrigen Eintrittspreis von 10 Euro und die kostenlosen, durch Spenden finanzierten Busse aus anderen Städten zum Konzert nach Oberhausen zurück (www.linkezeitung.de).

Die seit dem Jahr 1985 bestehende Musikgruppe Grup Yorum ist die bekannteste linksoppositionelle Musikgruppe der Türkei. So trat Grup Yorum im April

2013 vor mehreren Hunderttausend Besuchern in Istanbul auf. Gegen die Band wurden bislang rund 400 Gerichtsverfahren eröffnet. Dutzende Musikerinnen und Musiker waren in der Vergangenheit verhaftet und zum Teil gefoltert worden. Bei einer Polizeirazzia am 18. Januar 2013 wurde das Istanbul Aufnahme-Studio der Band völlig verwüstet, Musikinstrumente zerstört und Studioaufnahmen eines kurz vor der Veröffentlichung stehenden Albums beschlagnahmt. Mehrere Musikerinnen und Musiker wurden vorübergehend festgenommen (www.jungewelt.de).

1. Wie viele Verfahren nach § 129 b StGB gegen wie viele Personen wurden seit dem Jahr 2002 im Zusammenhang mit der DHKP-C eingeleitet, und mit welchem Ergebnis (bitte Anklage, Verurteilungen und Verfahrenseinstellungen angeben)?

Seit 2002 hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wegen Straftaten gemäß § 129b StGB im Zusammenhang mit der DHKP-C Ermittlungsverfahren gegen 43 Personen eingeleitet. Von diesen Verfahren sind 13 an Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben worden. Zehn Verfahren dauern noch an. Von den durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof abgeschlossenen Verfahren führten 13 zu Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, sieben Verfahren wurden eingestellt.

2. Welcher in Deutschland begangenen Straf- und Gewalttaten werden DHKP-C-Mitglieder nach Kenntnis der Bundesregierung bezichtigt?

Die Vorwürfe in Verfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof richten sich auf Rädelsführerschaft in oder mitgliedschaftliche Beteiligung an der ausländischen terroristischen Vereinigung DHKP-C (§§ 129b, 129a Absatz 1 StGB).

3. Wurden aufgrund der Listung der DHKP-C auf der EU-Terrorliste in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung Gelder oder Vermögenswerte eingefroren oder beschlagnahmt, und wenn ja, wann, und in welcher Höhe?

Nein.

4. Inwieweit war die DHKP-C seit 2002 Thema von Gesprächen zwischen bundesdeutschen und türkischen Behörden und Regierungsstellen (bitte Anlass, Gremium und Datum angeben)?

Die Bundesregierung führt keine Statistik zum Inhalt internationaler Besprechungen und bi- und multilateraler Treffen.

In den einschlägigen Sicherheitsgremien und bei bilateralen Treffen mit der Türkei war die DHKP-C häufig Gesprächsgegenstand. Im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen wird regelmäßig der Umgang mit Rechtshilfeverfahren im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf der Mitgliedschaft in der DHKP-C erörtert.

Zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem türkischen Innenministerium ist im Rahmen bilateraler Besprechungen vom 15. bis 17. Mai 2013 in Ankara auch das Problem der DHKP-C erörtert worden.

Am 13. Mai 2013 haben deutsch-türkische Konsultationen im Rahmen des ersten Strategischen Dialogs der Außenminister auf Arbeitsebene am Rande auch das Thema DHKP-C behandelt.

Vor dem Hintergrund gemeinsamer Sicherheitsinteressen, des gesetzlichen Auftrags des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) aus § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) und mit dem Ziel, mögliche Nachahmungstäter im Vorfeld identifizieren zu können, ist bei der international agierenden, terroristischen Vereinigung DHKP-C auch ein internationaler Austausch von Informationen und Hinweisen notwendig. Dieser umfasst – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – auch bestehende Kontakte des BfV zu türkischen Sicherheitsbehörden. Diese Kontakte werden nicht systematisch dokumentiert.

Das Bundeskriminalamt hat mit türkischen Sicherheitsbehörden das Thema DHKP-C bei folgenden Gelegenheiten erörtert:

15. bis 19. Juli 2002	Deutsch-türkische Konsultationen auf Fachebene in der Türkei
8. bis 12. September 2003	Deutsch-türkische Konsultationen auf Fachebene in der Türkei
22. bis 25. Juni 2003	Deutsch-türkische Konsultationen auf Leitungsebene in der Türkei
14. bis 16. November 2005	Deutsch-türkische Konsultationen auf Leitungsebene in der Türkei
25. bis 28. April 2006	Gespräch auf Leitungsebene in der Türkei
29. Oktober bis 2. November 2007	Deutsch-türkische Konsultationen auf Fachebene in der Türkei
19. bis 21. Januar 2009	Bilaterale Gespräche auf Fachebene in der Türkei
15. bis 19. Juni 2009	Deutsch-türkische Konsultationen auf Fachebene in Deutschland
15. bis 19. November 2009	Deutsch-türkische Konsultationen auf Leitungsebene in der Türkei
18. bis 21. Oktober 2010	Deutsch-türkische Konsultationen auf Fachebene in der Türkei
12. bis 13. Juni 2012	Deutsch-türkische Konsultationen auf Fachebene in Deutschland
10. bis 11. Oktober 2012	Deutsch-türkische Konsultationen auf Fachebene in der Türkei
20. bis 22. Februar 2013	Deutsch-türkische Konsultationen auf Fachebene in der Türkei
9. bis 11. April 2013	Deutsch-türkische Konsultationen auf Fachebene in Deutschland
2. bis 4. Juni 2013	Deutsch-türkische Konsultationen auf Leitungsebene in der Türkei
2. bis 6. Juni 2013	Internationale DHKP-C-Sachbearbeitertagung in der Türkei
30. bis 31. Juli 2013	Bilaterale Gespräche auf Fachebene in Deutschland

5. Inwieweit war die DHKP-C seit 2002 Thema von internationalen Besprechungen im Rahmen der NATO oder EU, an denen die Bundesregierung oder Bundesbehörden beteiligt waren (bitte Anlass, Gremium und Datum angeben)?

Die DHKP-C ist 2002 von der EU auf der Grundlage des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP als Terrororganisation gelistet worden. Eine Überprüfung der Listungen findet im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe COCOP 931 halbjährlich statt, in der Regel im Juni und im Dezember. Die Sitzungen einschließlich der dort behandelten Inhalte sind vertraulich.

Im Übrigen führt die Bundesregierung keine Statistik zum Inhalt internationaler Besprechungen.

6. Trifft es zu, dass die Bundesanwaltschaft wegen der Organisation des Grup Yorum-Konzerts am 8. Juni 2013 in Oberhausen Ermittlungen aufgenommen hat?

Die Bundesregierung gibt zu möglichen Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof keine Stellungnahme ab. Trotz ihrer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsinteressen zurück. Bereits die Erklärung, ob ein Verfahren geführt wird, könnte gegebenenfalls Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass vorliegend das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung (vergleiche dazu BVerfGE 51, S. 324 [343 f.]) Vorrang vor dem parlamentarischen Informationsinteresse hat.

7. Handelte es sich nach Kenntnis der Bundesregierung beim Konzert gegen Rassismus der Musikgruppe Grup Yorum am 8. Juni 2013 in Oberhausen um eine Veranstaltung der DHKP-C?
 - a) Wenn ja, worauf stützt sich diese Einschätzung?
 - b) Wenn nein, inwieweit kann die Organisation eines solchen Konzerts dann nach Meinung der Bundesregierung als Beleg einer möglichen Unterstützung der DHKP-C dienen?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Allgemein ist festzuhalten:

Gerichtlichen Feststellungen zufolge (zuletzt mit rechtskräftigem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. Februar 2012, Az. III-5 StS 1/11 gegen einen Führungskader der DHKP-C wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung) obliegt der sogenannten Rückfront der DHKP-C in Westeuropa, entsprechend den Vorgaben im Parteigründungsbeschluss Nummer 11, unter anderem die Beschaffung von Finanzmitteln.

Neben Spendensammlungen, Beitragszahlungen und Verkäufen von Publikationen sind auch Konzerte und sonstige kommerzielle Veranstaltungen auf die Erzielung von Einnahmen ausgerichtet.

In Bezug auf Grup Yorum heißt es in dem oben genannten Urteil wörtlich: „Engagiert werden regelmäßig populäre, den politischen Vorstellungen der DHKP-C nahestehende Künstler, zu denen sehr häufig auch Musiker der türkischen ‚Grup Yorum‘ gehören.“

8. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung anlässlich des Konzerts der Musikgruppe Grup Yorum am 8. Juni 2013 in Oberhausen von Seiten türkischer Behörden diesbezügliche Kontaktaufnahmen zu deutschen Behörden, und wenn ja, mit welchem Inhalt, und wie haben die Bundesbehörden auf das türkische Ansinnen reagiert?

Nein.

9. Inwieweit sind Musiker der Musikgruppe Grup Yorum nach Kenntnis der Bundesregierung politischer Verfolgung ausgesetzt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die Musikgruppe Grup Yorum bzw. deren Mitglieder in der Türkei wiederholt – teilweise unter Anwendung von Gewalt – durch die Polizei in Gewahrsam genommen und zu Haftstrafen verurteilt worden.

Es wurden Musikstudios durchsucht und Tonträger der Gruppe verboten.

